

Legalize it!



DÜNGERFREIES MINERAL 01



DER PFLANZENTURBO
MACHT MEHR
AUS DEINER PFLANZE.

FRAGE
DEINEN HÄNDLER!



WWW.PAX-NATURA.CH

für was sind die thc- geniessenden gut?

Sven Schendekehl

Viele Leute denken nach wie vor, das Kiffen sei etwas sehr **Schlimmes**. Bekiffte Menschen seien zu nichts fähig. Manche meinen nach wie vor, THC-Konsum könne niemals verantwortlich und genussvoll geschehen. Die Schulen beklagen die bekifften Schülerinnen und Schüler. Den SBB stinkt es in den Zügen zu fest nach Gras. Die Eltern haben Angst, ihre Kinder könnten dem Rausche verfallen. Die Präventionsstellen verschicken Broschüre um Broschüre.

Natürlich gibt es Kiffende, die ihr Leben nicht im Griff haben. Klar kann ein Fünfzehnjähriger, der sturzbekifft im Schulunterricht sitzt, sein Leben ganz schön **problematisieren**.

Aber bitte. Es gibt tausende Kiffende, die ihren Job erledigen, ihre Schulabschlüsse meistern, selbständig denken und handeln können. Kiffen ist nun mal nicht etwas, das einen zwingend aus der Bahn und der Gesellschaft wirft. Wir sind eine Minderheit, ok. Aber der grösste Teil dieser Minderheit kifft halt einfach gerne. Und dies nicht, weil wir unverantwortliche, unfähige Suchthafen sind, sondern weil wir das THC in

unseren Köpfen sehr **schätzen**. Sei es, um uns zu beruhigen; sei es, um unsere Kreativität anzukurbeln; sei es, um zwischen Arbeit und Freizeit umzuschalten; sei es, um einzuschlafen; sei es, um leichtere Schmerzen zu bekämpfen; sei es, um Ausflüge aus dem Alltäglichen in neue Richtungen, Denkweisen und Assoziationen zu machen.

Dass es ein Zuviel gibt, weiss jede und jeder. Manchmal überschreiten wir das gute Mass, meistens jedoch legen sich die Konsumierenden verschiedene **Regeln** zu, innerhalb derer sie kiffen. Sei es nur nach Sonnenuntergang oder nur drei Mal täglich, sei es nur am Wochenende oder alle zwei Monate eine Woche nicht. Es gibt viele Möglichkeiten, Cannabis-konsum in sein Leben zu integrieren. Ohne Absturz, Krankheit und Tod. Viele Leute kiffen, weil ihnen Alkohol und Tabak (die legalen Möglichkeiten für einen Ausflug aus der Realität) zu stark oder zu gefährlich sind oder weil sie diese nicht vertragen. Es gibt Menschen, die vertragen den Cannabiskonsum nicht. Die hören damit aber auch schnell wieder auf. Wir

THC-Geniessenden hingegen schätzen die Wirkung von Hasch und Gras. Wir tun damit niemandem ein Leid an – wieso soll unsere Eigenart verboten sein?

Manchmal denke ich, das Verteufeln des Kiffens dient vor allem dazu, einen **Sündenbock** zu haben. Man kann dann sagen: Kiffen ist schlimm, ganz böse, entsetzlich. Dann muss man sich nicht mehr mit all den anderen und zum allergrössten Teil real viel gravierenderen Problemen dieser Gesellschaft auseinandersetzen. Zum Beispiel den Problemen der legalen Drogen Alkohol und Tabak, der Todesfälle durch Suizid, des Blutzolls des Strassenverkehrs, der Verletzungen in vielen «Sport»arten, von Unter- und Übergewicht, Gewalt, Umweltverschmutzung. Und und und . . .

Kiffen ist dagegen effektiv ein kleines Problem. Was nicht heissen soll, dass es nie eines sein kann. Aber eben: Im Verhältnis zu anderen Problemen ist es ein kleines. **Entsprechend** sollte es auch behandelt werden. Stattdessen wird es als Sündenbock missbraucht.



trans, levo Isomer von delta-9-tetra-hydro- cannabinol (thc)

Sven Schendekehl

Cannabis-Harz ist der klebrige, fein duftende Teil der Hanfpflanze. Gutes Gras enthält eine Menge davon – zu erkennen an den kleinen weissen bis braunen Tröpfchen auf den Blüten, aber auch an den Blättern und Stängeln. Gutes Haschisch besteht fast ausschliesslich aus diesen Harztröpfchen. Je schlechter es ist, desto mehr Pflanzenmaterial, Erde, Sand, Staub, Siebteile, Schimmel und Insekten enthält es.

Doch was ist im Harz enthalten? Es sind vorwiegend zwei Stoffklassen vertreten. Zum einen **ätherische Öle** (Caryophyllen, Humulen, Beta-Farnesen, Alfa-Selinen, Beta-Phellandren und weitere). Diese bewirken, dass das Gras oder der Hasch den typischen Cannabisduft aufweisen. Die unterschiedliche Verteilung in verschiedenen Sorten ergibt auch die Unterschiede im Geschmack. Die Duftstoffe haben jedoch keine psychoaktive Wirkung.

Als zweites enthält der Harz die **Cannabinoide**, wahrscheinlich rund 60 verschiedene. Darunter gibt es solche, die nicht oder wenig psychoaktiv sind. Zum Beispiel das Cannabidiol (CBD), dass die eigentliche Wirkung beeinflussen soll. Manche sagen, es reduziere die Ängstlichkeit. Weiter das Cannabinol (CBN), das nur wenig wirksam sein soll. Seltener auch das Cannabichromen (CBC) und wie gesagt noch viele weitere.

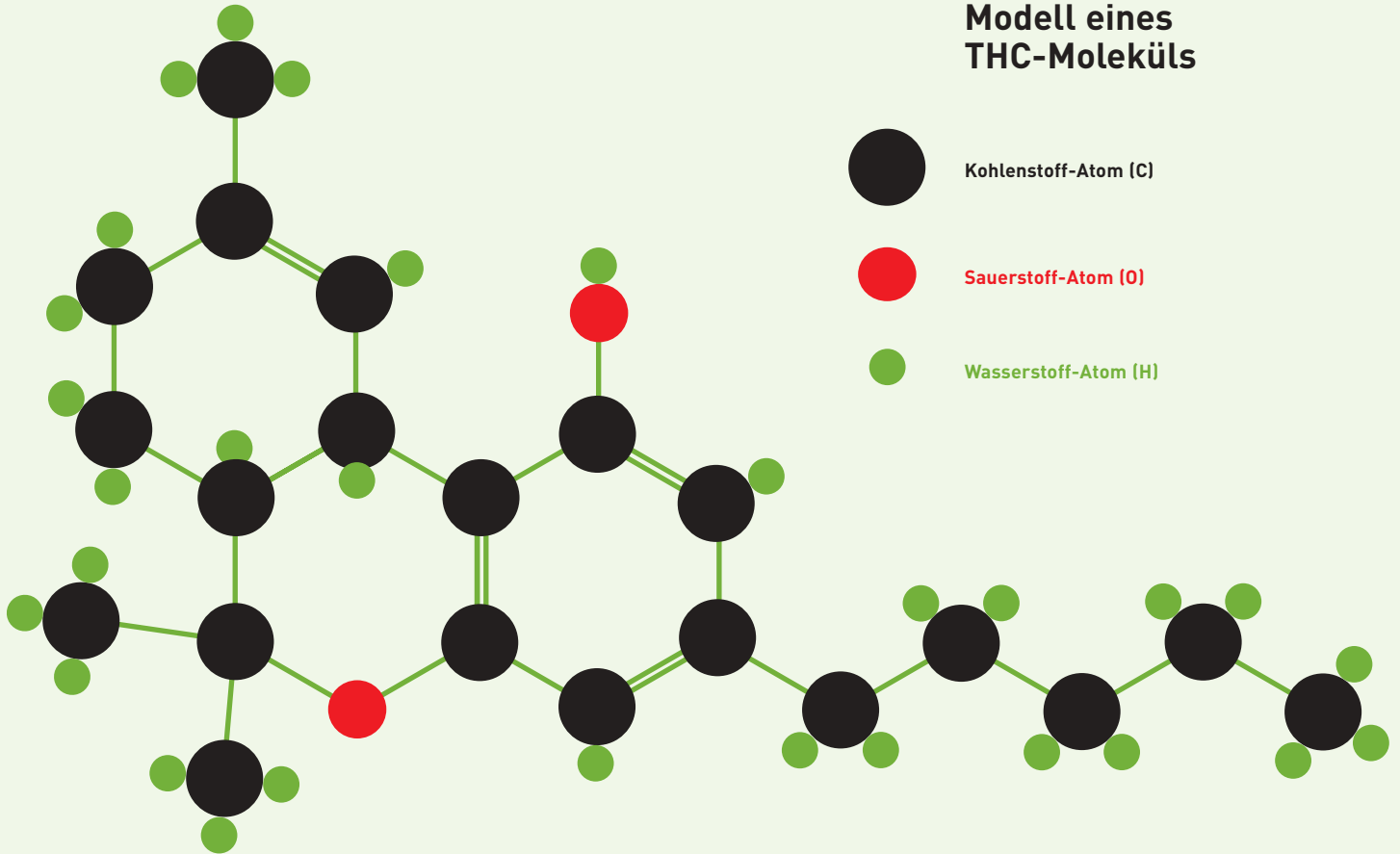
Das wichtigste Cannabinoid ist das **THC**. Doch es gibt auch hier wieder ganz verschiedene. Gelegentlich kommt das Delta-8-THC vor, auch das Tetrahydrocannabivarin (THCV) lässt sich finden. Und es gibt weitere, sowohl solche, die man in der Natur findet, wie auch künstlich erzeugte (die teilweise ein x-faches der Stärke von natürlichem THC haben). Tetra-Hydro-Cannabinol (THC) ist also auch wieder nur ein Oberbegriff. Dasjenige THC, das uns am häufig-

sten einfährt ist dann das trans, levo Isomer von Delta-9-Tetra-Hydro-Cannabinol.

Der Verdampfungspunkt von THC liegt bei rund 200° Celsius, das molare Gewicht beträgt etwa 314 Gramm. Wenn wir also ein Viertel Gramm von einem guten Hasch mit 20% THC konsumieren, heisst das, dass wir 0.05 Gramm THC aufnehmen, was rund 100'000'000'000'000'000'000 Molekülen (wie rechts abgebildet) entspricht. Die chemische Summenformel lautet $C_{21}H_{30}O_2$, was bedeutet, dass ein Molekül THC von 21 Kohlenstoff-, 30 Wasserstoff- und zwei Sauerstoff-Atomen gebildet wird.

Die **Wirkung** ist unterschiedlich, je nach Sorte und Konsumform, je nach Stimmung und Dosis. Doch bei allen THC-Aufnehmenden docken die Moleküle an Nervenzellen und bewirken eine Veränderung ihrer Denkweise. Auf beachtlich viele verschiedene Arten.

Modell eines THC-Moleküls





Qualität - ein Muss!

Chrut+Rüebli Gardening
Churerstrasse 35
9470 Buchs
Telefon 081 756 04 04
www.chrutundruebli.ch

Chrut+Rüebli
GARDENING

POSITIVES AUS KOMMISSION UND STÄNDERAT

Sven Schendekehl



Da waren wir doch schon mal: Ein Déjà-vu. Die Kommission und der Ständerat sind wieder gleich weit wie schon Ende 2001: Wiederum haben sich beide im Wesentlichen für die bundesrätlichen Vorschläge zur BetmG-Revision ausgesprochen.

Drogendelegation des Bundesrates

Der neu zusammengesetzte Bundesrat hat seine Drogendelegation umgruppiert. Neu sind in diesem Gremium die Bundesräte Pascal Couchepin (Departement des Innern, FDP), Christoph Blocher (Justiz- und Polizeidepartement, SVP) und Micheline Calmy-Rey (Aussenministerium, SP) vertreten, wie der Tages-Anzeiger am 24. Januar meldete. Doch Blocher, entgegen der Meinung seiner Partei, scheint sich nicht gegen die bisherige Drogenpolitik des Bundesrates stellen zu wollen. Damit gibt es trotz neuer Zusammensetzung keine Änderung der bundesrätlichen Haltung.

Kommission des Ständerates

Am 26. Januar kam die neu zusammengesetzte Kommission des Ständerates zusammen. Die Kommission der vorherigen Legislatur mochte sich ja vor den Wahlen nicht mehr zu einer Stellungnahme durchringen und verschob den Entscheid auf das neue Jahr (siehe Legalize it! 28, Seite 7).

Die Kommission des Ständerates ist in der laufenden Legislatur (2003 bis 2007) folgendermassen zusammengesetzt:

Christiane Brunner (Präsidentin, SP), Erika Forster-Vannini (Vize-Präsidentin, FDP), Christoffel Brändli (SVP), Eugen David (CVP), Anita Fetz (SP), Bruno Frick (CVP), Trix Heberlein (FDP), This Jenny (SVP), Alex Kuprecht (SVP), Christiane Langenberger (FDP), Urs Schwaller (CVP), Philipp Stähelin (CVP) und ein Sitz ist vakant.

Die Kommission nahm die verschiedenen Berichte, die ihre Vorgängerin der Bundesverwaltung in Auftrag gegeben hatte, zur Kenntnis, blieb aber bei ihrem Eintretensentscheid von 2001: Mit acht zu einer Stimme bei zwei Enthaltungen blieb also auch in der neuen Kommission alles beim Alten.

Der Ständerat beginnt die Beratungen

Am 2. März 2004 war es dann soweit und die Präsidentin der Kommission eröffnete die Diskussion im Ständerat. Brunner erinnerte, dass der Ständerat bereits im Dezember 2001 einstimmig für Eintreten auf die Gesetzesvorlage gewesen sei, ohne Opposition. Jetzt stelle sich, nach dem Nichteintretens-Entscheid des Nationalrates vom September 2003, die Frage nach dem Eintreten halt wieder. Auch wenn es jetzt nur um diesen Punkt gehe – Eintreten Ja oder Nein – habe die Kommission doch länger über die ganze Betäubungsmittelgesetz-Revision diskutiert, wobei sie die angeforderten ergänzenden Berichte der Verwaltung zur Kenntnis genommen habe. Grundsätzlich müsse man sich in Erinnerung rufen, dass diese Vorlage, die Betäubungsmittelgesetz-Revision (Nummer 01.024), sich nicht nur um die Frage der Entkriminalisierung von Cannabis drehe, sondern dass es eine umfassende Vorlage sei, um die Vier-Säulen-Politik des Bundesrates (Prävention, Therapie, Schadensminderung und Repression) gesetzlich zu verankern.

Die Kommission sei der Meinung, dass es nach wie vor nötig sei, die chaotische Situation beim

Cannabiskonsum durch ein neues Gesetz zu regeln. Und auch die Produktion müsse man endlich kontrollieren, was bei einem Schwarzmarkt einfach nicht möglich sei.

Christiane Brunner wird konkret

Mit dem geänderten Gesetz hingegen könnte man eine starke Kontrolle des Marktes einführen: So soll es ein Bundes-Register geben, wo alle Hanfkulturen gemeldet werden müssen. Die Produzenten müssen die gesamte Ernte anmelden, sowohl die Menge wie den THC-Gehalt. Die Alkoholverwaltung, erfahren in der Kontrolle der Spirituosen-Produzenten, kann diese Kontrollen durchführen. Die Verkaufsorte müssen sich registrieren lassen, sie dürfen die Ware nur von gemeldeten und kontrollierten Produzenten aus der Schweiz beziehen, sie dürfen ausschliesslich Cannabis-Produkte verkaufen, Werbung ist nicht erlaubt und die Verkaufsstellen müssen über verkaufte Menge und verkaufte Sorten Rechenschaft ablegen.

Und dann würde noch eine Steuer erhoben, die abhängig sein müsste vom THC-Gehalt. Diese soll der Prävention und der Behandlung von Abhängigkeit zugute kommen.

Mit einer Konsum-Karte soll das Alter (mindestens 18 Jahre) der Konsumierenden kontrolliert werden, ebenso, dass sie den Wohnsitz in der Schweiz haben. Ausserdem müsste sichergestellt werden, dass eine monatliche Maximalmenge nicht überschritten wird. Diese Menge sei im Gesetz festzuschreiben (sie äusserte sich allerdings nicht zu einer genauen Grammzahl).



Ein Kompromiss-Vorschlag

Das Opportunitätsprinzip für den Konsum von Cannabisprodukten (der Konsum würde grundsätzlich verboten bleiben, aber es würden bestimmte Bedingungen aufgestellt, bei deren Erfüllung von Strafe abgesehen werden müsste) sei in der Kommission diskutiert worden. Sie fände diese Idee zwar nicht die Beste, aber sie würde dem Nationalrat folgen, falls er sich für so etwas entschliessen würde.

Diese letzte Bemerkung von Brunner war der Versuch, eine Brücke zum Nationalrat zu bauen. Wenn der Nationalrat wenigstens Eintreten beschliessen würde, könnte er in der Detailberatung dann solche Ideen aufnehmen und so eventuell Hand zu einem Kompromiss mit dem Ständerat bieten. Denn wenn der Nationalrat ein zweites Mal das Eintreten auf die Vorlage verweigert, ist die ganze Revision gestorben.

Die Gegner treten an

Zwei Anträge (von Schwaller und Hofmann) hingegen wollten der Präsidentin der Kommission nicht folgen und stattdessen die Meinung des Nationalrates übernehmen und die ganze Sache gleich jetzt schon beerdigen.

Schwaller meinte: «Ich bin (...) in die Sitzung der SGK gegangen mit der Absicht für Eintreten zu stimmen (...) Als dann aber im Verlaufe der Sitzung die Rede davon war, die Straffreiheit von Cannabis Konsum weiterhin generell zu postulieren, den Anbau zuzulassen, jedoch Gewinne abzuschöpfen, Hanfläden zu tolerieren, in Form von Chips die Erlaubnis zum Kauf von bis zu 15

Gramm pro Monat zu geben, ging mir dies zu weit.» Für unsereins tönen solche Vorschläge ja nicht gerade extrem. Doch Schwaller geht das Ganze entschieden zu weit. Er könnte sich höchstens «die Ausformulierung des Opportunitätsprinzips für den kleinen Konsumenten» vorstellen. Mehr nicht. (Diese Formulierung kommt der von Brunner zum Schluss gemachten Bemerkung sehr nahe. Es ist gut möglich, dass in diesem Umfeld – Produktion, Handel und Konsum bleiben illegal, der Konsum wird aber in Kleinstfällen nicht mehr verfolgt – der allfällige Kompromiss liegen wird.) Unterstützt wurde er von Hofmann, der die ganze Angelegenheit als «überholt» bezeichnete und von der Übung gleich gar nichts mehr wissen wollte.

Pascal Couchepin tritt an

Schliesslich legte sich der zuständige Bundesrat Couchepin noch ins Zeug für die Vorlage. Er bemerkte an die Gegner der Revision gewandt, es nütze nichts, dem Bundesrat einfach zuzurufen: «Macht es besser!», aber keine konkreten Vorschläge zu haben. Es sei halt eine schwierige Situation, aber man müsse es versuchen. Dann erzählte er, wie er einen Berner Hanfladen besucht habe, um sich zu informieren. Er habe eine richtige Landwirtschaftsschule gesehen, Anlagen für Anbau im Keller, ein richtiges Labor sei das gewesen. Die zuständige Person sei sehr nett und kompetent gewesen. Man müsse nicht irgendwelche symbolischen Handlungen vornehmen, ohne die Dinge konkret bewegen zu können. Man müsse sich der

schwierigen Realität stellen und versuchen, etwas Gutes zu bewirken.

Niemand sage, Cannabis konsumieren sei eine gute Sache, auch Tabakkonsum sei keine gute Sache. Zu viel Alkohol zu trinken sei auch keine gute Sache, aber wenig Alkohol zu konsumieren sei eine gute Sache. Vielleicht sei auch ein wenig Pfeifenrauchen eine gute Sache, aber die Statistiken zeigten, dass über 8'000 Personen jedes Jahr am Tabakkonsum stürben.

Es gehe schliesslich darum, den Schwarzmarkt zu zerstören, den Verkäufern keine Profite zuzugestehen. Es gebe zu der Gesetzesvorlage keine glaubwürdige Alternative.

Eine klare Sache – und wie weiter?

Die anschliessende Abstimmung ergibt ein klares Bild: Mit 28 zu 12 Stimmen beschliesst der Ständerat, an seiner Meinung von 2001 festzuhalten und stimmt so für Eintreten. Die Mehrheit ist klar – auch wenn 2001 noch Einstimmigkeit herrschte. Damit geht das Geschäft nun zunächst an die Kommission des Nationalrates (dort ist es am 1. und 29. April traktandiert), dann in den Nationalrat selber (eventuell im Juni). Zwei Varianten sind denkbar. Wenn der Nationalrat nochmals das Eintreten auf die Vorlage verweigert, ist die Angelegenheit beendet. Tritt er jedoch auf die Vorlage ein, so kann er in den verschiedenen Detailpunkten zu den gleichen oder auch anderen Schlüssen als der Ständerat kommen. Dann ginge das Differenzbereinigungsverfahren weiter. Es scheint also, dass 2004 das entscheidende Jahr wird.

أف اف لب Orient?

Riesen Auswahl an ägyptischen Wasserpfeifen:

Hast Du Dir schon mal überlegt,
eine Shisha zu kaufen? Dann ist jetzt der richtige
Zeitpunkt.

- original Wasserpfeifen
aus Ägypten
- Topqualität
- riesiges Tabaksortiment
- kompetente Beratung
- coole Preise

ab

59.-

Shishas kannst Du
bei uns auch mieten:
Für CHF 10.-
pro Kalendertag.

Life Style zum drauf laufen...
Bob Marley Footwear bei uns im Shop.
Exklusiv in St. Gallen!

**Frühling - Sommer
Kollektion 2004**

Check it out!

www.bulletshop.ch Tel. 071 220 88 48

BULLETshop

Glockengasse 1
CH-9000 St. Gallen
info@bulletshop.ch

Montag:	11.30 - 18.30
Di / Mi / Fr:	10.30 - 18.30
Donnerstag:	10.30 - 21.00
Samstag:	10.00 - 17.00

Samen, Vaporizer, Waagen,
Papers, Blunts, Backlights,
Grinders, und viel mehr.
Tee, Bier, Essig, Schoggi, Mehl,
Kosmetika, Balsam, Creme:
alles aus Hand.
Bongs und Pfeifen - grösste
Auswahl weit und breit.
Und jede Menge Wasserpfeifen und Tabak.

Headshop
Hanfshop
Shishashop
Marley Footwear



Gross- & Einzelhandel
für den Grow- & Headbereich!

holos

100% biologisch



100% organisch

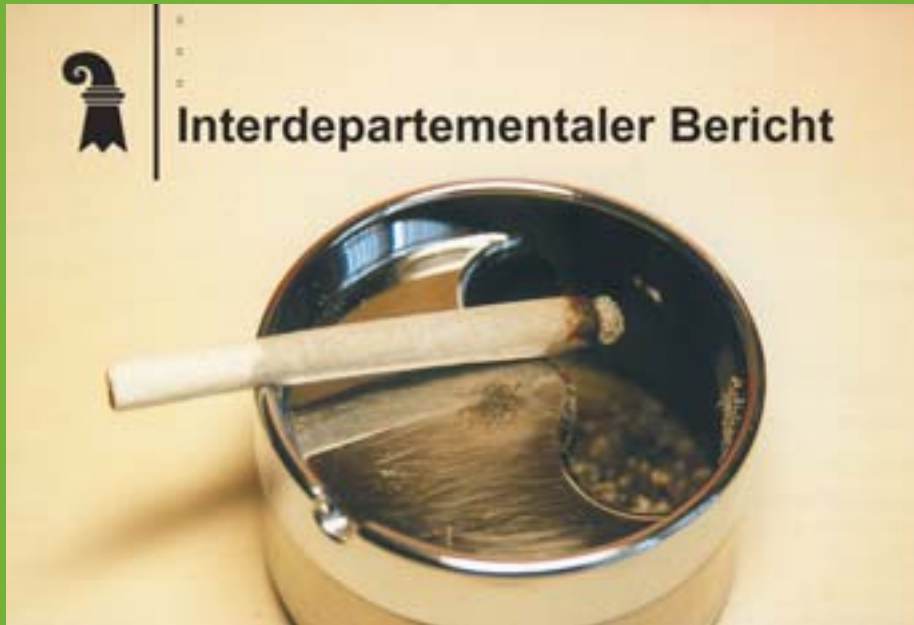


holos gmbh
sihleggstrasse 23
8832 wollerau
schweiz

tel. ++41 (0)1 786 14 19
fax ++41 (0)1 786 25 12
www.holos.ch
sales@holos.ch

der kantonale basler cannabis-bericht

Sven Schendekehl



In Basel hat man genug vom Warten auf die grosse BetmG-Revision. Ein interdepartementaler Bericht analysiert die Situation rund um Hanf und schlägt konkrete Massnahmen vor. Die ganze Basler Verwaltung soll sich daran orientieren können.

Den ganzen Bericht kannst du herunterladen, zum Beispiel von www.hanfarchiv.ch/cgi-bin/a_pdf/cannabis_basel.pdf

«Der vorliegende Kantonale Cannabis-Bericht wurde in enger Kooperation mit sämtlichen, in die Cannabis-Problematik involvierten Verwaltungsstellen erarbeitet und stellt somit eine **'unité de doctrine'** der Basler Verwaltung dar», heisst es in der Einleitung zum Basler Bericht. Es sind auch tatsächlich sehr viele Amtsstellen in die Ausarbeitung dieses Berichtes einbezogen worden: Regierungsräte aus Sanitätsdepartement, Polizei- und Militärdepartement, Justizdepartement, sowie die Leiterinnen und Leiter des Gesundheitsdienstes, der Abteilung «Jugend, Familie, Prävention» und des Stabes «Ressort Schulen». Ausserdem der Polizeikommandant und der Erste Staatsanwalt. Die Liste zeigt, dass die relevanten Personen und die entscheidenden Ämter hinter diesem Bericht stehen. (Sogar der Leiter «Stadtgärtnerei und Friedhöfe» war dabei . . .)

Nun zählt der Bericht einige **Fakten** zur aktuellen Situation auf: Cannabiskonsum ist weit verbreitet; es gab einen Wechsel von (importiertem) Haschisch zu (inländischem) Gras; es gibt Risiken beim Kiffen, aber sie sind nicht grösser als beim legalen Alkohol und Tabak. «Die Risiken des Cannabis-Konsums sind in besonderem Masse personen- und verhaltensspezifisch.» Das kann man nur unterschreiben: Es gibt Kiffende, die keinen vernünftigen Umgang mit den THC-Produkten gefunden haben. Es gibt aber viele, die ihren Konsum verantwortlich gestalten. Dann folgen einige offene Worte zur Repression gegen die Läden: «Zwischen Okto-

ber 2002 und Ende Januar 2003 wurden von Staatsanwaltschaft und Polizei intensivierte Massnahmen gegen die Cannabis-Läden durchgeführt. Von 87 ermittelten Läden waren Ende Januar 2003 noch 11 in Betrieb.» Dass es immer noch einige Läden gibt, begründet der Bericht mit den beschränkten personellen Mitteln, die für die Strafverfolgung zur Verfügung stehen.

Weiter hält der Bericht fest, dass immer mehr **Jugendliche** kiffen, dass diese Jugendlichen aber auch immer öfter zu Alkohol greifen. Und: «Cannabis-Konsum kann heute kaum mehr mit subkultureller Zugehörigkeit oder gesellschaftlichen Normbrüchen assoziiert werden. Er wird vielmehr – im Einklang mit Alkohol und Tabak – mit den auch bei den Erwachsenen weit verbreiteten und geschätzten 'Socializer-' und Entspannungsfunktion dieser Substanzen assoziiert. Aufgrund verschiedener Repräsentativstudien kann davon ausgegangen werden, dass die überwiegende Zahl aller Cannabis-Konsument/-innen einen experimentellen oder gelegentlichen Konsum betreibt, ohne dass hier gesundheitsrelevante Problemlagen entstehen. Die Cannabis-Konsument/-innen kommen aus allen sozialen, demografischen und bildungsspezifischen Gruppen. Personen, die infolge exzessiven Konsums eine Abhängigkeit entwickeln, weisen häufig Defizite persönlicher und sozialer Ressourcen auf.»

Zum **Betäubungsmittel-Gesetz** hält der Bericht fest: «Der Handel mit Cannabis und der damit in

Zusammenhang stehende Anbau wird in Basel auf Grund der zwingenden Bestimmungen des geltenden Betäubungsmittelgesetzes konsequent verfolgt. Repressive Massnahmen gegen einzelne Cannabis-Läden sind deshalb weiterhin möglich und nötig.

Konsum von Cannabis und mit dem Konsum in Zusammenhang stehende Taten stellen Übertretungen dar, für deren Verfolgung das Opportunitätsprinzip angewendet wird.

Gegen jugendliche Cannabis-Konsument/-innen führt die Jugendanwaltschaft bei Bekanntwerden des Konsums Verfahren durch.»

Hier wird also eine Triage gemacht: Handel immer verfolgen (soweit die Kapazitäten es zulassen), Konsum wird eigentlich nicht verfolgt, ausser es betrifft Jugendliche, bei denen man nicht einfach zuschauen will. Doch was genau bedeutet hier «Opportunitätsprinzip»?

Nachdem sich der Bericht für die laufende **BetMG-Revision** ausspricht und auch die bestehenden Hilfsangebote für Jugendliche mit Suchtproblemen besser zugänglich machen will, kommt der erste eher theoretische Teil zum Schluss: «Bis zum Inkrafttreten des neuen Betäubungsmittelgesetzes wird die allgemeine Lage unweigerlich weiterhin geprägt sein von Unsicherheiten und Widersprüchlichkeiten in Bezug auf eine kohärente Cannabis-Politik. Eine klare Haltung des Kantons resp. der entsprechenden Behörden soll dazu beitragen, dass die Zahl dieser Unsicherheiten und Widersprüche reduziert und jene, die unvermeidlicherweise

übrig bleiben, klar kommuniziert und begründet werden können.»

Dann folgen einige **Eckwerte** der Basler Cannabis-Politik: «Basel-Stadt verfolgt eine pragmatische Cannabis-Politik mit dem Ziel der Trennung von weichen und harten Drogen», «Dabei besteht eine Prioritätenregelung mit dem Fokus auf die Verfolgung des Handels mit harten Drogen (insbesondere Heroin und Kokain)», «Die Prioritäten bei den Massnahmen zum Cannabis-Konsum liegen in den Bereichen Prävention, Jugendschutz sowie Beratung und Hilfe. Die Massnahmen zielen auf die Problembereiche Früheinsteiger/-innen, problematischer Konsum bei Jugendlichen, exzessiver Konsum und weitere Risikokonsumformen». Bemerkenswert: Hier ist ja nichts über die Repression zu lesen? Also wirklich eine umfassende Entkriminalisierung?

Dann folgt der **Massnahmenplan**, jetzt wird es richtig konkret. Zur Repression meint der Bericht: «Repressive Massnahmen gegen einzelne **Cannabis-Läden** sind weiterhin möglich und nötig. Die Befolgung der Prioritätenregelung wird aber zwangsläufig zur Folge haben, dass eine kleine Anzahl von Cannabis-Läden weiterhin bestehen bleibt. Sollte die Zahl der Cannabis-Läden wiederum ansteigen, wird die Staatsanwaltschaft zwecks erneuter Reduzierung die Möglichkeit eines konzentrierten Personaleinsatzes, verstärkt durch Angehörige der Kantonspolizei, gegen die Cannabis-Laden-Szene

prüfen müssen.» Das ist wohl die ehrlichste Einschätzung über den Umgang mit den Hanfläden, die ich je von offizieller Seite gehört habe. Grundsätzlich wird der Handel mit Hasch und Gras verfolgt. Aber nicht in erster Priorität, sondern in zweiter oder dritter. Und zum Konsum meint der Bericht:

«Der **Konsum** wird in Basel wie bis anhin nur dann gezielt strafrechtlich verfolgt, wenn sich auf Grund besonderer Umstände dafür eine Notwendigkeit ergibt (z.B. Belästigung von Öffentlichkeit und Anwohner/-innen durch eine Konsumentenszene oder gleichzeitiger Verdacht des Handels mit Cannabis).» Hier steht die konkrete Fassung des Basler Opportunitätsprinzips: Konsum ist zwar verboten, wird aber teilweise nicht verfolgt. Wobei die Kriterien für diese Nichtverfolgung schon sehr schwammig sind. «Belästigt» jetzt ein einzelner Kiffer an einer Tramstation die anderen Leute und wird dann doch ein Verfahren angestrengt? Muss man irgendwo allein am Rhein stehen und wenn dann der Rauch niemanden stresst ist es ok? Da bleibt der Polizei ein grosser Spielraum. Aber immerhin ist es die allererste Fassung eines konkreten Opportunitätsprinzips. Es ist sozusagen die minimalste Form einer Teil-Entkriminalisierung des Konsums.

Das gilt jedoch nur für Erwachsene. «Gegen **jugendliche** Cannabis-Konsument/-innen führt die Jugendanwaltschaft bei Bekanntwerden des Konsums Verfahren durch, wobei der Grundsatz gilt, dass desto mehr unternommen wird, je jünger und je häufiger ein/-e Unmündige/-

Cannabis konsumiert hat. Konsequenzen sind Information der Eltern und geeignete jugendrechtliche Sanktionen (Verweis, Bussen und in Zukunft vor allem obligatorische Teilnahme an Kursen, um sich dort mit dem eigenen Konsum und der Lebenssituation auseinanderzusetzen).»

Diese **Sichtweise** aus Basel könnte in der ganzen Schweiz, mindestens in den Städten, Schule machen. Es wird wohl das sein, was maximal möglich ist, bis das neue BetmG in Kraft tritt (wenn es nicht vom Nationalrat doch noch versenkt wird). Beim Handel gibt es kaum Spielräume: Wer einen Laden eröffnet, hat früher oder später eine Razzia zu gewärtigen. Wobei der Laden durchaus ein paar Monate laufen kann. Beim Konsum wird immer stärker auf die auffälligen Kiffenden fokussiert: Die ganz Jungen; solche, die weitere Probleme verursachen oder diejenigen, die ganz viel konsumieren. Der Berner «Bund» hat zu diesem Bericht geschrieben: «Normalkiffer sollten nicht ausgegrenzt werden.» Ein wunderbares Wort, «Normalkiffer». Wenn man uns THC-Geniessenden wirklich nicht mehr ausgrenzen will, dann muss das BetmG geändert werden, daran führt kein Weg vorbei. Aber immerhin: Wer zu Hause kiff, niemanden damit stresst, erwachsen ist und nicht allzu viel THC aufnimmt, wird nicht aktiv verfolgt. Das ist nicht genug, aber ein Schritt in die richtige Richtung. Zunächst lediglich in Basel . . .

das Kippen zu Verboten wäre eigentlich Verboten

Sven Schendekehl



Die neue Bundesverfassung von 1999 definiert zum ersten Mal einen übersichtlichen Grundrechtekatalog. Diese Menschenrechte sind nicht änder- oder abschaffbar. Sie stehen über dem Gesetz und müssen das staatliche Handeln durchdringen. Was bedeutet das für uns?

Das heutige Betäubungsmittelgesetz (BetmG) verbietet den Konsum, den Besitz, die Weitergabe, den Anbau und den Verkauf von kiffbarem Material. Doch wir Kiffenden halten uns nicht daran. Die allermeisten von uns haben dabei kein schlechtes Gewissen. Sind wir nun alle notorische Rechtsbrechende? Oder gibt es doch eine juristische Grundlage dafür, dass wir uns einen Deut um ebendieses Betäubungsmittelgesetz scheren?

Demokratie und Rechtsstaat

Die neue Bundesverfassung, welche das Volk am 18. April 1999 angenommen hat, enthält die grundlegenden Bestimmungen, nach denen in unserem Land verfahren werden soll. Sie enthält zum ersten Mal einen übersichtlichen, ausformulierten Grundrechtekatalog und definiert, was überhaupt an staatlichen Vorschriften zulässig ist. Es gibt also Grenzen, die sowohl das Volk, das Parlament als auch die Verwaltung beachten müssen. Oder wie es die ehemalige Justizministerin Metzler immer wieder zu sagen pflegte: Die Schweiz ist nicht nur eine Demokratie, sondern auch ein Rechtsstaat. Demokratie bedeutet im Wesentlichen, dass die Mehrheit entscheiden soll; Rechtsstaat bedeutet, dass es gewisse grundlegende Rechte gibt, die auch keine noch so grosse Mehrheit verändern oder beschneiden darf. In diesem Artikel möchte ich die neue Bundesverfassung (BV) einmal daraufhin abklopfen, was sie zum Kiffen meint. (Den ganzen Text der Verfassung kannst du unter www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html direkt an-

schauen oder als PDF-Datei herunterladen und ausdrucken.)

Die Verfassung schützt die Freiheit

Der allgemeine Zweck unseres Staates ist der Schutz der Freiheit, die Förderung der kulturellen Vielfalt und die Sorge um eine möglichst grosse Chancengleichheit (Art. 2). Diese Bestimmungen sind nicht direkt anwendbar, sie sollen mehr den allgemeinen Sinn und Zweck unseres Staates beschreiben. Oder wie es in der erläuternden Botschaft zur neuen BV (Bot BV) heisst: «Die prominente Nennung des Freiheits- und Rechtswzweckes will den Bund auf die Rechtsstaatlichkeit festlegen.»

Konkreter wird dies dann im Art. 5 BV ausgeführt: «Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht. Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.» Mit «Recht» sind nicht nur die Gesetze gemeint, sondern auch die verfassungsmässigen Grundrechte, auf die wir später im Detail kommen werden. Mit «öffentlichem Interesse» kann vieles gemeint sein: öffentliche Ruhe und Ordnung, Sicherheit, Gesundheit oder Sittlichkeit, wie es in der Bot BV heisst. Mit «verhältnismässig» sind drei Dinge gemeint: «Eine staatliche Massnahme muss geeignet sein, das angestrebte Ziel zu erreichen (Geeignetheit); staatliches Handeln darf in materieller, räumlicher, zeitlicher und persönlicher Hinsicht nicht schärfer einschränken, als dies für die Erreichung des Ziels nötig ist (Erforderlichkeit, 'geringstmöglicher Eingriff'); schliesslich muss die

geeignete und erforderliche Massnahme in einem vernünftigen Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen (Verhältnismässigkeit im engeren Sinn oder Verhältnismässigkeit des geforderten Opfers).» So steht es in der Bot BV.

Diese Überlegungen sollen übrigens nicht nur von dem Gesetzgeber (dem Parlament) beachtet werden, sondern auch von den rechtsanwendenden Behörden (also der Polizei, der Staatsanwaltschaft und den Gerichten). Noch immer sind wir in einem eher allgemeinen Teil unserer Verfassung; doch kann man sagen, dass die Gesellschaft eine Einschränkung der persönlichen Freiheit, dem höchsten Gut unserer Rechtsordnung, sehr gut begründen muss.

Die Grundrechte sind immer gültig

Die Grundrechte sind nun nicht mehr so theoretisch, wie die einleitenden Bemerkungen. Sondern «die Grundrechte, soweit sie sich an die Einzelnen richten, sind in der Tat von den rechtssprechenden Behörden direkt anwendbar; dies bedeutet konkret, dass jeder Person ihre Verletzung vor den Gerichten anrufen kann.» (Bot BV). Also auch wenn in einem Gesetz steht, dies und jenes sei verboten, muss ein Gericht eine Abwägung machen zwischen den grundlegenden Rechten und dem gesetzten Recht. Und die Gerichte können und sollen diese konkrete Umsetzung der Grundrechte auch in Zukunft weiterentwickeln dürfen. (Dies kommt dann auch im Art. 35 BV zum Ausdruck: «Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen. Wer staatliche Aufgaben

wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.»)

Rechtsgleichheit

Der Art. 8 BV heisst «Rechtsgleichheit» und wird von der Bot BV folgendermassen ausgeführt: «Der Grundsatz der Rechtsgleichheit richtet sich gleichermassen an diejenigen, die Gesetze erlassen, wie an diejenigen, die das Recht anwenden. Rechtsetzende Behörden müssen Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandeln». Hier sehen wir bereits den ersten konkreten Verstoß im BetmG. Während Alkohol grundsätzlich konsumiert werden darf, ist das Kiffen grundsätzlich verboten. Dabei sind beides psychoaktive Substanzen, also Mittel, die das Bewusstsein der Menschen beeinflussen. Es gibt sowohl bei THC-Produkten wie auch bei Alkoholika einen eher genussmässigen Konsum, wie auch ein gewisses Abhängigkeitspotenzial. Allerdings sind Todesfälle auf Grund reinen Alkoholkonsums vielfach belegt und allgemein anerkannt, während dies beim reinen Konsum von THC-Produkten in keinsten Weise der Fall ist. Haschisch und Gras müssen somit als weniger gefährlich als Alkoholika eingeschätzt werden. Damit ist die rechtliche Stellung aber genau verkehrt: Nicht THC-Produkte müssten völlig verboten und der Alkohol grundsätzlich zugelassen werden, sondern Alkohol müsste mit strengeren Auflagen konsumiert werden dürfen

als THC-Produkte. Die Forderung nach Rechtsgleichheit wird hier in äusserst krasser Weise verletzt.

Diskriminierungsverbot

In Art. 8 BV heisst es dann weiter: «Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.» Die Diskriminierung in Folge des persönlich bevorzugten Drogenkonsums wird hier zwar nicht namentlich erwähnt, aber der Sinn und Geist dieses Artikels ist ja nach Bot BV: «Nach diesem Grundsatz rechtfertigt kein Umstand die unterschiedliche Behandlung einer Personengruppe, wenn er als Beweggrund für die Diskriminierung dieser Gruppe dient.»

Alkohol darf, selbst in der gefährlichen Variante des Schnapses (mit 40 Prozent Alkohol), von Erwachsenen überall gekauft werden – es werden jährlich Milliarden dafür ausgegeben. Wer aber das weniger gefährliche Gras oder Hasch konsumieren möchte, um sein Bedürfnis nach psychischer Veränderung auszuleben, darf das nicht. Bereits der blosse Konsum ist ja strafbar. Gerade hier kommt es darauf an, dass die Gerichte die obige Liste weiterentwickeln. Und der Begriff der «Lebensform» enthält meiner Ansicht ja genau das entscheidende Kriterium.

Wenn ich kiffe, gefährde ich niemand anderen. Allenfalls mich selbst, wenn ich Cannabis rauche. Selbstgefährdung kann in einem liberalen Rechtsstaat jedoch niemals eine Grundlage für ein Verbot sein (sonst müsste die krasseste Selbstgefährdung, der Suizid, ja auch verboten werden). Kiffen ist einfach mein Umgang mit meiner Lust, andere psychische Zustände zu erleben, als lediglich den der Nüchternheit. Kiffen ist also ein spezieller Teil meiner Lebensform; im übrigen arbeite ich, schaue zu mir, liebe, engagiere mich – wie die Menschen, die nicht kiffen, ja auch.

Die Ähnlichkeit zu anderen Lebensformen, die lediglich von einer Minderheit betrieben werden, aber, wie das Kiffen, keinerlei Opfer fordern (also keine Rechte Dritter verletzen) und lediglich auf Grund von unreflektierten Gefühlen («Das macht mich einfach nöd», «das isch nöd aaschuldig») früher verboten waren, ist augenfällig. Zum Beispiel das Verbot des Konkubinats. Bis in die Neunziger Jahre war in verschiedenen Gegenden der Schweiz das Zusammenleben von Mann und Frau ohne Trauschein unter Strafe verboten. Bis weit in das letzte Jahrhundert war die gleichgeschlechtliche Liebe verboten.

Und beim Kiffen ist es ähnlich: Bloss weil eine Mehrheit keine Ahnung davon hat und es unanständig findet, ist es verboten. Und für solche Verbote gibt unsere Verfassung keine Grundlage ab; im Gegenteil, sie sagt klipp und klar, dass solche Diskriminierungen verboten sind. Daran haben sich alle zu halten. Sowohl das ganze Volk, wie auch unser Parlament und

unsere Justiz. Tun sie das nicht, treten sie unseren Rechtsstaat mit Füssen.

Glaubens- und Gewissensfreiheit

Auch die Glaubens- und Gewissensfreiheit, wie sie in Art. 15 BV niedergeschrieben wurde, ist in der Schweiz geschützt: «Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.» Dazu führt die Bot BV weiter aus: «Die Religion ist hier in einem sehr weiten Sinn zu verstehen, der jegliche Beziehung des Menschen zum Göttlichen oder Transzendenten umfasst. (...) Unter den persönlichen Kultushandlungen versteht man gemeinhin das Gebet, die Beichte, die Meditation, das Fasten oder die rituelle Wäscherung.» Gerade im Christentum ist es ja auch eine Droge, der Wein, der eine zentrale religiöse Bedeutung für die Gläubigen besitzt (Abendmahl). Und in der Rasta-Religion, aber auch in anderen Religionen, ist es nun halt der Hanf, der dort diesen Part übernimmt (wobei dann häufig Alkohol verboten ist). Auf alle Fälle ist der Konsum von THC sicherlich für viele Menschen eine Art der Kontemplation, der inneren Einkehr, der Verbindung mit dem Transzendenten, also dem, was über die alltägliche Erfahrung hinausweist. Allein damit ist der freie Konsum von Cannabisprodukten eigentlich schon geschützt.

Recht auf medizinische Pflege

Hierzu hält der Art. 41 BV fest: «Bund und Kan-

tone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass: (...), b. jede Person die für ihre Gesundheit notwendige Pflege erhält.» Nun ist Cannabis eines der ältesten Heilmittel der Menschheit; sowohl die nichtpsychoaktiven Samen wie auch das Harz der Hanfpflanze wurden seit Menschengedenken als Medizin verwendet. Es gibt bis heute kein besseres Schlafmittel; es ist das am wenigsten problematische leichte Schmerzmittel; es wirkt gegen Depressionen; es ist appetitanregend; es ist leicht aphrodisisch (sexuell anregend); es reduziert Spasmen (Muskelkrämpfe). Was will der Gesetzgeber eigentlich mehr, als dass Kranke ihre Pflänzchen in privater Initiative selber ziehen und in persönlicher Verantwortung konsumieren, um ihre Leiden zu lindern? Das kostet nicht einmal die Krankenversicherungen etwas . . .

Einschränkungen der Grundrechte

Allerdings gibt es den Art. 36 BV, wo die Möglichkeit der Einschränkung von Grundrechten beschrieben wird: «Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. (...) Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein. Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein. Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.»

Im letzten Satz haben wir wieder die absolute

Gültigkeit der Grundrechte, wenigstens in ihrem Kerngehalt. Ausserhalb des Kerngehaltes (dieser schwammige Begriff muss dann von den Gerichten ausgelegt werden) sind Einschränkungen zulässig. Jedoch nicht völlig beliebig irgendwelche.

Die Einschränkung der Grundrechte muss verhältnismässig sein. Ein absolutes Verbot des Kiffens, selbst von Erwachsenen allein bei sich zu Hause, ist unverhältnismässig. Wenn jemand ein Bier trinkt oder eine Flasche Wein öffnet, ist das ja auch nicht verboten. Grundrechte Dritter werden ebenfalls nicht tangiert, wenn ich daheim einen THC-Ballon inhaliere. Es betrifft ausschliesslich mich selbst. Bot BV: «... gibt dem klassischen Gedanken Ausdruck, dass die Freiheit eines jeden da ihre Schranken findet, wo die Freiheit des anderen beginnt.» Gerechtfertigt ist ein Eingriff in die Grundrechte laut Bot BV folgendermassen: «der Begriff der Rechtfertigung impliziert notwendig, dass das öffentliche Interesse dasjenige des Einzelnen an der Ausübung seiner Freiheit überwiegt.»

Eine gesetzliche Grundlage jedoch hat das Kiffverbot: Es gibt ein auf gültigem Weg verabschiedetes BetmG. Doch dies allein genügt meiner Ansicht nach eben nicht. Einzig wenn man das öffentliche Interesse so auslegt, dass die Gesellschaft ein wichtiges Interesse daran hat, dass niemand THC aufnimmt (weil es etwa schwerste Erkrankungen auslösen würde oder zum Zerfall der Gesellschaft führen könnte), könnte man eine Rechtfertigung für ein solches Verbot finden.

Und tatsächlich: wenn man die Debatte im Nationalrat und die Diskussion in den Medien Ende letzten Jahres zur Cannabis-Entkriminalisierung verfolgt hat, stösst man genau auf solche Meinungen. «Hasch ist ein Rauschgift», «Kiffen ist gefährlich und führt zu harten Drogen», «Cannabis hat, im Gegensatz zu Alkohol, keinen gastronomischen Wert, es ist lediglich der Rausch, den man sucht», «wir wollen keine weiteren Drogen», «die Zivilisation ist gefährdet, wenn die Menschen ihre Urteilskraft einschränken» und so weiter.

Da es jedoch keine Cannabis-Entzugskliniken gibt (beim Alkohol jedoch jede Menge), keine Liste der Cannabistoten (bei Heroin, Tabak und Alkohol sehr wohl), keine Verwahrlosungserscheinungen bei den Konsumierenden (bei Opiaten und Alkoholika aber schon), sind diese «Argumente» Behauptungen, die vor allem eines aussagen: Es gibt relevante Kräfte, die das Kiffen einfach als etwas Unanständiges ansehen, dem man den Riegel verschieben muss.

Wie man früher halt die Homosexualität oder das Konkubinats oder das Baden im See ausserhalb der Badeanstalten oder das Sitzen auf einer Wiese im Park oder noch früher auch den Konsum von Kaffee oder Tabak dafür verantwortlich gemacht hat, dass die Gesellschaft halt nicht so ist, wie man das gerne hätte. Solchen willkürlichen, diskriminierenden und unverhältnismässigen Verboten schiebt unsere Verfassung einen Riegel vor. Es liegt an uns, die Verletzung unserer Grundrechte vor Gericht bei einem allfälligen Prozess anzurufen und es liegt an

den Gerichten, uns diese Grundrechte zu gewährleisten. Ich denke, die Chancen stehen gut, dass in den nächsten Jahrzehnten ein Recht auf freie Wahl des psychoaktiven Stoffes, auch und gerade von Cannabisprodukten, von den Gerichten bejaht werden wird.

Bis jetzt haben wir die persönlichen Grundrechte angeschaut und gesehen, dass die Bundesverfassung einige Bestimmungen zu unseren Gunsten enthält, jedenfalls was den persönlichen Gebrauch von Cannabisprodukten angeht (Konsum, Besitz, Anbau für Eigenbedarf, Kauf). Doch wie sieht es mit dem Handel von THC-haltigen Produkten wie Hasch und Gras aus?

Handels- und Gewerbefreiheit

Art. 27 BV garantiert die Handels- und Gewerbefreiheit: «Die Wirtschaftsfreiheit ist gewährleistet.» Die Bot BV meint dazu: «[...] spricht sich die Bundesverfassung für eine grundsätzlich staatsfreie Wirtschaft aus, die auf dem Gedanken der Privatautonomie beruht und sich an marktwirtschaftlichen Prinzipien orientiert.» Und in Art. 94 BV heisst es: «Bund und Kantone halten sich an den Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit. (...) Abweichungen vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit, insbesondere auch Massnahmen, die sich gegen den Wettbewerb richten, sind nur zulässig, wenn sie in der Bundesverfassung vorgesehen (...) sind.» Auch hier sehen wir laut Bot BV: «staatliche Beschränkungen des freien Wirtschaftens bedürfen einer

Rechtfertigung durch überwiegende öffentliche Interessen und einer hinreichenden rechtlichen Grundlage.» «Es (das Bundesgericht) hat dabei namentlich die Maxime entwickelt, dass 'nicht jedes irgendwie geartete öffentliche Interesse' einen Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit rechtfertigt.»

Und es sei «untersagt, Regelungen und Massnahmen zu treffen, die den Wettbewerb unter privaten Wirtschaftssubjekten verzerren oder den Wettbewerb sogar ganz verunmöglichen. Es dürfen nicht einzelne Konkurrenten bevorzugt und andere benachteiligt werden.» Mit dem Totalverbot des Cannabishandels wird jedoch die Wirtschaftsfreiheit in diesem Gebiet nicht umgesetzt. Dies, obwohl die anderen psychoaktiven Substanzen wie Alkohol, Tabak oder auch verschiedene Medikamente verkauft werden dürfen, wenn auch unter bestimmten Auflagen (Jugendschutz, Packungsvorschriften, Besteuerung, usw.).

Eine solche Behandlung wäre auch für den Cannabishandel möglich – wieso also soll ein vollumfängliches Verbot verhältnismässig sein? Und auch wenn man sich die Konkurrenz zwischen den verschiedenen Drogen ansieht: Wird mit dem Verbot von THC-Produkten nicht dem Alkohol (der grössere Probleme verursacht) oder dem Tabak (der eine sehr grosse Abhängigkeit erzeugt) ein ungerechtfertigter Wettbewerbsvorteil verschafft?

Die obigen Überlegungen bedeuten nicht, dass man aus der BV eine totale Freiheit des Konsums oder des Verkaufes von Cannabis an alle

und auf jede Art herleiten kann. Aber man kann meiner Meinung nach herleiten, dass es eine vergleichbare (wenn auch weniger strenge!) Regelung wie beim Alkoholverkauf auch beim Hasch- und Grashandel geben muss. Das wäre der korrekte Umgang mit dem Thema.

Schutz der Gesundheit

Dies wird übrigens auch von Art. 118 BV (auf diesen Artikel der Bundesverfassung stützt sich das heute geltende Betäubungsmittelgesetz) vorgeschlagen: «Der Bund trifft (...) Massnahmen zum Schutz der Gesundheit. Er erlässt Vorschriften über: den Umgang mit Lebensmitteln sowie Heilmitteln, Betäubungsmitteln, (...), welche die Gesundheit gefährden können.» Hier steht nichts von einem Totalverbot, sondern es sollen Massnahmen ergriffen werden, um die Gesundheit zu schützen. Niemand hat etwas gegen Regeln im Umgang mit THC-Produkten (Informationskampagnen, Packungsaufschriften, Packungsbeilagen, Besteuerung, Werbebeschränkungen, allenfalls Einschränkung der Orte für den Konsum, Jugendschutz). Dies soll und kann in einem «THC-Gesetz» geregelt werden.

Doch ein überrissenes, freiheitvernichtendes, Rechtsungleichheit schaffendes, diskriminierendes und unverhältnismässiges Totalverbot ohne dass ein begründetes öffentliches Interesse vorliegt – davon steht in unserer Verfassung nichts.

Wie kann man seine Grundrechte einfordern?

Die Grundrechte, wie wir sie in unserem Artikel vorgestellt haben, können direkt von einer einzelnen betroffenen Person vor Gericht angerufen werden. Wer also zum Beispiel wegen Kiffens verzeigt wurde und eine Busse erhalten hat, könnte Einspruch dagegen erheben mit der Begründung, dass das heute geltende BetmG seine Grundrechte verletzt (Diskriminierungsverbot, Rechtsgleichheit usw.).

Es liegt dann am Gericht festzustellen, ob das Interesse der Gesellschaft, das geltende Betäubungsmittelgesetz durchzusetzen, höher zu gewichten ist, als die Garantie der persönlichen Freiheit in der Bundesverfassung. Wie eine solche Güterabwägung ausgehen würde, ist nicht leicht vorherzusagen. Natürlich wäre die Wahrscheinlichkeit gross, dass die Gerichte – wie bisher – dem BetmG den Vorzug geben würden und man verurteilt bliebe. Doch es ist ebenso möglich, dass das Gericht zu den Grundrechten hält. Man müsste es ausprobieren.

(In Deutschland zum Beispiel hat das Verfassungsgericht die Meinung vertreten, dass ein gelegentlicher Konsum nicht bestraft werden darf und hat den Gesetzgeber angewiesen, das BetmG entsprechend zu ändern. Das zeigt, dass meine Argumentation nicht völlig abwegig ist. Ich denke sogar, sie müsste wirklich allen rechtsstaatlich denkenden Menschen ohne weiteres einleuchten.)

Es wäre also wünschenswert, die Argumentation dieses Artikels vor Gericht zu erproben. Dafür braucht es zweierlei. Erstens benötigen

wir eine Person, die konkret verzeigt wurde und bereit wäre, den (langen) Marsch durch die Gerichte anzutreten. Und zweitens braucht es Geld. Da es bei den ersten solchen Prozessen wahrscheinlich zuungunsten von uns ausgehen würde (oder man jedenfalls diese Möglichkeit nicht ausschliessen kann), müsste es genügend Geld geben, um auch einen solchen negativen Ausgang abzufangen.

Wenn die Busse und die Schreibgebühren zum Beispiel in Zürich 258 Franken kosten nach einer Verzeigung wegen Kiffens, so kostet eine Verhandlung vor Bezirksgericht nochmals rund 500 bis 1000 Franken, eine solche vor dem kantonalen Obergericht rund 1000 Franken und ein Richterspruch des Bundesgerichtes in Lausanne nochmals 2000 Franken (natürlich nur dann, wenn man verliert, aber eben . . .). Zusammen sind das Kosten von 4000 Franken.

Wenn man noch ein paar Stunden Anwaltskosten (zur vertieften Klärung von bestimmten Fragen) dazurechnet, kommen schnell nochmals 3000 Franken zusammen (das ergäbe pro Instanz jeweils fünf bezahlte Arbeitsstunden eines Anwaltes). Total sind wir jetzt bei 7000 Franken. Diese müssten auf einem Konto bereitliegen, bevor ein solcher Versuch gestartet werden kann. Im Fall einer Niederlage müsste man dasselbe alle fünf bis zehn Jahre nochmals versuchen. Im Falle eines Sieges wäre ich dafür, das Geld in ein grosses Fest zu investieren.

Jetzt stellt sich die Frage: Finden wir die nötigen Gelder? Wer macht mit?



Muster: Nummer 1
Name: Prohibée
CannaSwissCup: Rang 3 (740 Punkte)
Toms Testing: ???
Kategorie «so so là là»



Muster: Nummer 2
Name: Erdbeer
CannaSwissCup: Rang 1 (756 Punkte)
Toms Testing: Gutes Gras
Kategorie «super»



Muster: Nummer 3
Name: Walliser Queen
CannaSwissCup: Rang 6 (514 Punkte)
Toms Testing: Herbes Gras, mit leicht süsslichem Unterton
Kategorie «super»

Am 20. März 2004 fand anlässlich der CannaTrade der CannaSwissCup statt. Diesmal konnten die 269 Jurymitglieder nur noch sechs (Vorjahr zwölf) Sorten des Jahrganges 2003 auf Geschmack und Aussehen testen. Wir dokumentieren die sechs letztjährigen Sorten mit der Musternummer, dem Namen, dem erreichten Rang beim Cup, einem Testing von unserem Obertester

canna swiss



Muster: Nummer 4
Name: Nechabou Mix
CannaSwissCup: Rang 4 (634 Punkte)
Toms Testing:
Fades Gras
Kategorie «besser als nichts»



Muster: Nummer 5
Name: Durban Poison
CannaSwissCup: Rang 2 (754 Punkte)
Toms Testing:
Würzig-herb, aber mild, mit Citrus-Geschmack
Kategorie «super»



Muster: Nummer 6
Name: Amanda Gold
CannaSwissCup: Rang 5 (623 Punkte)
Toms Testing:
Dieses Gras ist guter Durchschnitt
Kategorie «super»

5 CUP 2003

Tom und natürlich mit einem Bild. Das Rating des CannaSwissCups umfasst folgende vier Stufen: 1) «Der Hammer», 2) «Super», 3) «so so là là», 4) «besser als nichts». Das Testing von Tom umfasste das Testen von allen sechs Sorten (Total 18 Gramm) innerhalb von sieben Tagen (wobei er seine normale Testtätigkeit mit weiteren Sorten beibehielt).



GROW BOX

Tel: +41 33 438 07 50
 Fax: +41 33 438 07 54
 www.growbox.ch
 E-Mail: info@growbox.ch

WR design & trade GmbH
 Töpferweg 16
 CH 3613 Steffisburg

Das Grow Box Team freut sich auf deinen Besuch in unserem Shop!

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 9.30-12.00 und 13.30-18.30

Samstag von 11.00-16.00



Rollingpapers



Die grösste
Zigarettenpapierauswahl
der Schweiz

Rollingpapers. Hasensprungstrasse 17. 7430 Thusis.
 Telefon 081 651 06 01. Fax 081 651 06 02.
www.rollingpapers.ch

Aktuell zum Thema Hanf

NACHTSCHATTEN
VERLAG



Lynn Zimmer, John P. Morgan, Mathias Brockers
Cannabis Mythen - Cannabis Fakten
 ISBN 3-03788-120-8
 ca. Fr. 44.- / € 25.80



Koßich presents...
Das Kifferlexikon
 ISBN 3-03788-120-4
 64 Seiten, illustriert,
 19 x 25 cm, Broschur
 Fr. 15.80 / € 9.-



Jorge Cervantes
Marihuana Trinken
 ISBN 3-007080-00-0
 400 Seiten, durchgehend
 illustriert, Broschur
 Fr. 48.- / € 29.80



Nachtschatten Verlag AG, CH-4502 Solothurn/Schweiz
 Der Fachverlag für Drogenaufklärung
 Tel: +41 32 621 89 49 Fax: +41 32 621 89 47
info@nachtschatten.ch www.nachtschatten.ch

die Cannatrade 2004 -- wir sind viele, und wir werden mehr!

Sven Schendekehl



Trotz der schwierigen Situation der Schweizer Hanf-Szene fand die CannaTrade 2004 zum ersten Mal in der grösseren Messehalle der Expo Bern statt. Ein grosser Publikumsaufmarsch belegte das Interesse am Hanf eindrücklich.



Die grössere und modernere Halle der BEA Expo wurde von den gegen 14'000 Besucherinnen und Besuchern und über 150 Ständen locker gefüllt. Der **Umzug** ist also gelungen. Die Lüftung war dem Rauch nun besser gewachsen als diejenige in der alten Halle – aber ganz klare Sicht vermochten auch die eindrücklichen Rohre an der Decke nicht zu schaffen. Die **Stimmung** war nicht enthusiastisch. Zu viele

Hanfaktive mussten noch die Folgen der Repression verdauen (Razzien, Kontosperrungen, Einvernahmen, Untersuchungshaft, Gerichtsverhandlungen usw.). In Luzern war ja gerade wenige Tage vor der CannaTrade die **Repression** gegen viele Läden vorgegangen und hatte zehn Personen in U-Haft gesetzt. Somit waren an unserem Stand auch viele Fragen rund um **Hanf&Recht** zu beantworten – die

Rechtsauskünfte waren sehr gefragt. Weiter verteilten wir alle noch vorhandenen älteren Ausgaben des **Legalize it!** an eine sehr interessierte Besucherschaft. Wir hoffen, dass davon möglichst viele Mitglieder werden! Alle Standbetreiber erhielten das aktuelle Legalize it! (um darin zu inserieren) und eine Rechtshilfebroschüre (um solche zu bestellen). Damit konnten wir alle **Ziele**, die wir uns für die CannaTrade



2004 gesetzt hatten, erreichen. Wir waren ein sehr gutes **Team** am Legalize it!-Stand. Alle, die zugesagt hatten zu helfen, waren gekommen und machten ihren Job mit grossem Einsatz. Unser Legalize it!-Stand war nur möglich **Dank** der Mithilfe von folgenden Aktiven: Bill, Carmen, Eric, zwei Mal Fabian, Manu, Marco, Michael, René, Sven, Stefan, Tom, Tinu und Vera. Vielen hanfigen Dank an alle, die mitgeholfen haben.

Wir bekamen auch viel Lob für unsere Arbeit. Sei es für die Rechtsberatungen, sei es für unsere Artikel im Legalize it! Und jetzt möchten wir hier noch ein grosses **Lob** an das Canna-Trade-Team aussprechen: Die riesige Arbeit wurde professionell erledigt. Vielen Dank! **Und übrigens:** Da kamen ja während drei Tagen tausende von Menschen zusammen, die zum allergrössten Teil ziemlich viel kifften. Nach Ge-

setz ist Cannabis ja ein hoch gefährliches und völlig verbotenes Rauschgift – da müsste man doch denken, dass sich die Halle mit Toten und Verletzten füllen würde? Aber nichts da: **keine** Schlägereien, keine Kiffleichen, keine Einsätze der Sanität (wie bei jedem Alkfest üblich). Wir Kiffenden sind halt anständig und wohlherzogen und fallen nicht auf. Oder höchstens positiv. Ein **Problem** sind wir nur für das BetmG.

Zum Hinkelstein

Baslerstrasse 7
4103 Bottmingen
Tel. (061) 421 25 22

Öffnungszeiten:
Mo = Fr 14.00 = 19.00 Uhr
Sa 11.00 = 16.00 Uhr

Keltischer Schmuck
Traditioneller asiatischer Schmuck
Kunsthandwerk
Naturkosmetik
Textilien
Oekoprodukte
Handprodukte
Bücher

Büro & Postadresse
Zum Hinkelstein
Inh. Sylwia Weiskopf
Wechselmattstrasse 4
CH-4103 Bottmingen
Tel. (061) 421 32 19 Fax (061) 421 32 22

Yamuna
Naturkosmetik

Hanf & Musik

Ingo Müller & Co.
Bruderholzstrasse 5
CH-4103 Bottmingen
Tel. +41 61 421 55 21
Fax. +41 61 421 55 31

- = Treibhaustechnik
 - = Pflanzenwuchs- und =stimulationssysteme
 - = Substrate
 - = Minerallsche und biologische Düngemittel
 - = Biologischer Pflanzenschutz
 - = Samen
 - = Stecklinge
 - = Planung, Beratung & Handwerkerkoordination
- Regionalvertretung HESI Produkte

AUTO

MO/MI/FR 13 - 18.30 h

GUTSCHEIN

ausschneiden
& mitbringen!

10.-CHF

2x für Einkauf ab CHF 200.- bis zum 30.09.04
Nicht kumulierbar & nicht auf reduzierte Artikel

FLOR

HYDROPONIC
GROW
TECHNOLOGY

Fluhmöhlerain 1a
CH-6015 Reussbühl
www.autoflor.ch
info@autoflor.ch
Fon +41 41 240 45 65
Fax +41 41 240 45 68

CANNY
HEMP PUBLISHING
WWW.CANNY.CH



CANNY-Filter:

erhältlich in deinem Hanfshop, über Internet oder telefonisch

CANNY-FILTER

Cooler Filter mit
diversen Motiven
und optimalen
Eigenschaften

SPEZIAL-FILTER

In allen Ausführ-
ungen mit deinem
Logo für Shops
und Vereine etc.

GRATIS:
Muster anfordern!

Handbestellungen erwünscht



Druck & Grafik Atelier - CH-8300 Zug - Fon 0041 (0)41 720 14 04 - mail@canny.ch

Der Verein Legalize it! im Jahr 2003

Sven Schendekehl

Abschluss 2003, Verein Legalize it!, in CHF

Erfolgsrechnung vom 1.1.03 bis 31.12.03

<u>Aufwand</u>		<u>Ertrag</u>	
Löhne&NK	43'928.15	Mitgliederbeiträge	17'465.20
Miete	6'197.60	Spenden	24'881.60
Telefon&Internet	1'361.00	Abonnements	3'495.00
Büromaterial	2'112.30	LI-Verkauf	3'413.05
Versände	5'647.95	Inserate	25'950.00
LI-Druck	19'546.00	RHB-Verkauf	5'096.00
PR/Werbung	1'563.70	Diverses	458.70
Diverses	1'685.05	Verlust	1'282.20
Total	82'041.75	Total	82'041.75

Bilanz per 31.12.03

<u>Aktiven</u>		<u>Passiven</u>	
Postkonto	4'468.71	offene Rechnungen	0.00
Guthaben	0.00	Darlehen	0.00
Büroeinrichtung	1.00		
Compisystem	1.00	Eigenkapital	4'472.71
Bücher	1.00		
Diverses	1.00		
Total	4'472.71	Total	4'472.71

Wiederum liegt ein ereignisreiches Jahr hinter uns. Finanziell knapp, personell knapp – es war kein einfaches Jahr. Doch wir haben es überlebt und wiederum vier Ausgaben unseres Magazins unter die Leute gebracht. Und: die Rechtsauskunft war gefragt wie noch nie.

Protokoll der Vereinsversammlung Legalize it!

Datum: Freitag, 6. Februar 2004, Zeit: 19.25 bis 21.25 Uhr, Ort: Sitzungszimmer Legalize it!, Quellenstrasse 25, 8005 Zürich

Anwesende: Daniel, Dominic, Fabian, Felix, René, Sven (Leitung, Protokoll)

Abnahme des Protokolls der VV 2003

Es gibt keine Meldungen bezüglich dem Protokoll der letzten Vereinsversammlung (siehe Legalize it! Ausgabe 26, Seite 31) – das Protokoll wird einstimmig genehmigt.

Vorstellung des Jahresberichts 2003

Sven erläutert für den Vorstand die Aktivitäten des Jahres 2003: Das vergangene Jahr war geprägt von finanzieller **Knappheit** – mehrmals stand unser Verein und seine Aktivitäten vor dem Aus. Doch dank unseren Spendenbriefen konnten wir die grössten Löcher stopfen und weiter vorangehen. So konnten wir unsere 60%-Stelle ein weiteres Jahr tragen. Und neben diesen bezahlten Arbeitsstunden leisteten verschiedene Mitglieder und der Vorstand unentgeltlich weitere – ohne dieses Engagement wären unsere Aktivitäten nicht vorstellbar.

Zum ersten Mal haben wir für das Jahr 2003 eine Schätzung der geleisteten **Arbeitsstunden** gemacht. 1'152 Arbeitsstunden haben wir bezahlt, was einer 60%-Stelle entspricht. Dazu wurden vom Vorstand und verschiedenen Mitgliedern weitere rund 700 Arbeitsstunden gratis erbracht. Erst dieses Zusammenspiel von bezahlter und unbezahlter Arbeit machte das Jahr 2003 für uns möglich.

Wir konnten im Jahr 2003 die **Legalize it!-Ausgaben** 25, 26, 27 und 28 herausgeben. Allerdings haben wir den vierteljährlichen Rhythmus der Herausgabe um ein paar Wochen verschoben. Statt jeweils Mitte März, Juni, September und Dezember kommen wir seit letztem Jahr per Anfang April, Juli, Oktober und Januar heraus (somit war das Legalize it! 28 erst Anfang 2004 bei den Leuten). Dies, weil das Parlament sich nicht immer an seine Terminlisten hält und wir in dem aktuellen Legalize it! ganz sicher den jeweils neuesten Stand integrieren wollen.

Um unser Budget einhalten zu können, waren wir gezwungen, unsere **Seitenzahl** von 48 auf 40 Seiten zu reduzieren. Trotzdem konnten wir fast gleich viel Information integrieren, weil wir weniger Bildseiten druckten und einen engeren Zeilenabstand verwendeten.

Die fünfte Auflage der **Rechtshilfebroschüre** wurde weiter verkauft. Zur Zeit besitzen wir noch rund 1'000 Exemplare (die Auflage der fünften Ausgabe betrug 10'000, also sind 90% weg). Diese werden wir wohl ohne grossen Werbeaufwand im Verlauf des Jahres 2004 ausverkaufen. Somit stellt sich langsam die Frage nach der sechsten Auflage. . .

Jede Woche haben wir **Rechtsauskünfte** gegeben – per Mail, per Telefon oder in einer persönlichen Beratung. Total waren es rund 200 Auskünfte. Die Ratsuchenden waren ziemlich verunsichert wegen dem Hin und Her im Parlament. Der Schock des Nationalrat-Neins Ende 2003 war deutlich spürbar. Ausserdem scheinen die Strassenverkehrsämter vermehrt

Druck auf Cannabis-Konsumierende auszuüben. An der **CannaTrade** (Februar 2003) konnten wir wiederum tausende von Menschen für unser Projekt ansprechen. Weiter waren wir im März an einer Veranstaltung des Jugendparlaments Zug präsent mit einem Vortrag zum geltenden BetmG. Auch ein halbstündiger Auftritt im TV Züriplus ist zu vermelden. Ausserdem waren wir Ende Jahr mit einem Vortrag über den Stand der Repression und der Beratungen im Parlament an einer Veranstaltung von Frieden für Hanf in St. Gallen präsent, ebenso bei den Jusos Zürich Oberland. Solche **Vorträge** möchten wir auch weiterhin anbieten – wissen doch auch viele politisch interessierte Menschen nicht, was so in Sachen Hanf-Verfolgung läuft.

Nach einem Rücktritt per Ende März 2003 bestand der **Vorstand** nur noch aus zwei Personen, Fabian Strodel und Sven Schenckel. Eine dritte Person, die sowohl finanziell wie auch arbeitsmässig Verantwortung tragen will, konnten wir bisher leider nicht finden. Es geht auch zu zweit, doch wäre eine dritte Person wichtig, um unsere Aktivitäten weiter ausbauen zu können. Soweit der Jahresbericht.

Fabian ergänzt, dass es zwar knapp war, dass wir aber doch auch effizienter geworden sind.

Felix sagt, dass es eine verdammt gute Arbeit sei, die hier geleistet wird. Und das von einem Vorstand von nur zwei Personen! Es sei alles wie bei einem Unternehmen organisiert, Hut ab.

Weiter ergänzt Felix, dass in der ganzen Hanf-Szene halt verschiedene Vereine für sich arbeiten, er fragt sich, ob das auch in Zukunft so geht. Oder ob es nicht nötig wäre, alles zusammenzu-

fassen unter einem Dach? Vielleicht sollte man die Ressourcen zusammenfügen zu einer, aber schlagkräftigeren Organisation.

Sven meint, dass solche Diskussionen immer wieder aufkommen. Klar wäre es wünschbar, aber er bezweifelt, dass alle wirklich dasselbe wollen. Ist es nicht besser, wenn kleinere Gruppen von Menschen, die gut zusammenarbeiten können, dies auch tun. Statt dass sich dann zu viele unterschiedliche Menschen gegenseitig beim arbeiten behindern? Was jedoch sicher dieses Jahr anstehen würde, ist ein Treffen mit Willi von Swiss Hemp Times, wahrscheinlich im ersten Halbjahr 2004.

Felix wäre bereit, bei einem solchen Treffen mitzuwirken.

Auch für eine neue, sechste Auflage der Rechtshilfebroschüre «shit happens...» bestehen Überlegungen, dass wir diese vielleicht mit Nachschattenverlag, Hanf-Koordination, Swiss Hemp Times und weiteren Interessierten gemeinsam anpacken könnten, erklärt Sven. Dies wird in der zweiten Hälfte 2004 angegangen.

Sonst gibt es keine Bemerkungen mehr zum Jahresbericht – er wird also einstimmig angenommen.

Abnahme der Rechnung 2003

Sven erläutert die Zahlen der Jahresrechnung. Speziell zu erwähnen sind die knapp 25'000 Franken Spenden, die den Rückgang der Inseerateinnahmen einigermaßen auffangen konnten. Es war ein sehr enges Jahr, doch der Verlust ist mit 1'282.20 Franken halbwegs erträglich ausgefallen.

Aber unser knappes Eigenkapital schmilzt weiter. Wir wandern auf sehr dünnem Eis!

Dominic findet, man müsse direkt auf die Leute zugehen, und sie so für Mitgliedschaften anhalten. So wie es verschiedene Hilfswerke und auch Greenpeace tun. Man soll die Leute im persönlichen Kontakt eine Ermächtigung für die Belastung des Bank-/Postkontos unterschreiben lassen. So können sie es nicht versiffen, einzuzahlen! Ab Mai stünde er für eine solche Aktion zur Verfügung.

Fabian ergänzt, auch er sei von Greenpeace so angesprochen worden, das sei eine gute Möglichkeit.

Sven will abklären, wie solche Direktbelastungen umgesetzt werden können.

Daniel will sich für Verteilaktionen von älteren Legalize it!-Ausgaben zur Verfügung stellen und so weitere Mitglieder werben.

Es gibt keine weiteren Bemerkungen zur Rechnung 2003 – sie wird also einstimmig angenommen und dem Vorstand die Décharge erteilt.

Wahl des Vorstandes (=Redaktion)

Zur Zeit besteht der Vorstand aus Fabian und Sven. Beide stellen sich zur Wiederwahl. Eine dritte Person konnten wir leider nicht finden. Deshalb schlägt der Vorstand vor, halt einen Vorstand mit zwei Personen zu wählen.

Dominic macht dem bisherigen Vorstand ein grosses Kompliment. Er hätte ja nie gedacht, dass diese ganze Arbeit von nur zwei Menschen geleistet würde. Er hätte sich eine viel grössere Organisation vorgestellt (er ist zum ersten Mal an eine Vereinsversammlung gekommen). Er

findet das wirklich krass! Auch Daniel und René schliessen sich dieser Meinung an.

So werden Fabian und Sven einstimmig für 2004 als Vorstand bestätigt.

Vorstellung des Budgets 2004

Sven erläutert kurz das Budget fürs 2004. Es rechnet im Wesentlichen mit den Ein- und Ausgaben, wie wir sie in den letzten beiden Jahren realisiert haben. Es gibt keine Fragen hierzu.

Diverses, Inforunde

Sven erwähnt die nächste grössere Aktion: Die CannaTrade wird im März stattfinden. Möchte sich noch jemand daran beteiligen?

René kann sich eine Mithilfe am Samstag vorstellen, ebenso Daniel. Felix weiss noch eine Person für den Freitag.

Es folgen noch einige Diskussionen über was alles nötig wäre an Arbeiten; dass insgesamt viel grössere Budgets für diese Arbeiten aufgebracht werden müssten; dass die Aktiven in der Hanf-Szene Schweiz vermehrt und besser zusammenarbeiten sollten. Diesen Herausforderungen werden wir uns in den nächsten Monaten und Jahren stellen müssen.

Sven dankt allen Anwesenden für die Teilnahme und schliesst die offizielle Sitzung um 21.25 Uhr. Danach diskutieren wir die aufgeworfenen Fragen weiter, ohne den Genuss diverser interessanter Produkte zu vernachlässigen.

Smoke
like an
Egyptian
Pharao...



FOURTWENTY

Gerechtigkeitsgasse 39
3011 Bern, Switzerland
info@fourtwenty.ch
www.fourtwenty.ch

Mo-Fr 11.00 - 18.30
Di 11.00 - 21.00
Sa 10.00 - 16.00

FASCH AUS US HANF



NEU NEU NEU NEU NEU

Ab sofort in meinem Sortiment: Friedenstraum-Duftkerzen in drei verschiedenen Varianten (klein, gross, rund, viereckig), Keramikwaren aller Art wie Tassen, Aschenbecher, Schalen sowie exklusive Lo - Lanka - Hanf - Silberschmuck Kollektion von Lotti Loosli, alles Handarbeit und auf Vorbestellung.

Zu welchem Produkt hätten Sie gerne noch mehr Infos:
Kerzen
Keramik
Schmuck

Auskunft erhalten Sie bei:
Lotti Loosli
Postfach 667, 3855 Brienz
E-Mail: hemp tea@quicknet.com
Fax: 033 / 951 32 94

Know-How ist unser business



GROW HOUSE

Zürcherstrasse 166
8952 Schlieren

Gross+Detailhandel

400W / 600W HPS-Amaturen ab 109.-

weitere zahlen aus der gesundheits-studie

Sven Schendekehl



Die Schweizerische Gesundheitsbefragung enthält viele Daten zum Kiffverhalten der Bevölkerung in der Schweiz. Diesmal interessiert uns, wie sich in den letzten zehn Jahren verschiedene Prozentzahlen verändert haben.

Im ersten Artikel (siehe Legalize it! 28) über die Gesundheitsbefragung des Bundesamtes für Statistik haben wir die Häufigkeiten für aktuellen Konsum nach den verschiedenen Altersgruppen dargestellt und mit den Ergebnissen einer anderen Studie verglichen. Diese Angaben waren für das Jahr 2002. In diesem zweiten Artikel möchten wir die Veränderung über die letzten zehn Jahre dokumentieren. Zu beachten ist, dass die Angaben über alle drei Studienjahrgänge lediglich für die 15-39-Jährigen vorliegen.

Lebenszeitprävalenz über die Zeit, zwischen den Geschlechtern, Deutsch- und Westschweiz, Stadt und Land, Bildungsstufen

Die erste interessante Frage ist, ob jemand in seinem Leben schon einmal gekifft hat, oder ob keinerlei THC-Moleküle durch sein Gehirn gewandert sind. Diese Frage nach der Lebenszeitprävalenz sagt nichts über den aktuellen Konsum aus, sondern lediglich, ob jemand schon irgendwann einmal in seinem Leben Erfahrungen mit Cannabis gemacht hat oder eben nicht. Wie hat sich nun die Erfahrung mit Cannabis über die Zeit entwickelt? Die folgende Tabelle gibt die Werte für die drei Jahrgänge der Gesundheitsstudie wieder:

1992 1997 2002

«schon mal» 16.3% 26.7% 27.7%

In den letzten fünf Jahren ist der Anteil derer, die schon mindestens einmal gekifft haben, also bei etwas über 25% ziemlich stabil geblieben. Etwa ein Viertel der 15-39-Jährigen probiert in

seinem Leben Hanf-Konsum mal aus. Nach wie vor hat der allergrösste Teil der Bevölkerung gar keine Erfahrungen mit dem Kiffen (2002 waren das 72.3%).

Die Lebenszeitprävalenz nach Geschlechtern aufgeteilt ergibt folgende Tabelle:

1992 1997 2002

Männer 21.5% 33.4% 34.2%
Frauen 11.1% 19.9% 21.1%

Jeder dritte Mann und jede fünfte Frau haben also Erfahrungen mit dem Kiffen gemacht. In den letzten fünf Jahren sind die Werte praktisch konstant – eine grosse Zunahme war nur zwischen 1992 und 1997 zu verzeichnen.

Dann zu dem Verhältnis Deutsch- zu Westschweiz. Die Anteile lauten hier:

1992 1997 2002

Deutsch-CH 16.3% 27.2% 27.2%
Romandie 17.3% 26.9% 31.9%

Die Welschen sind kifferfahrener als die Alemannischen. Allerdings ist die allgemeine Entwicklung sehr ähnlich wie bei den Totalszahlen. Jetzt schauen wir uns noch die Werte für städtische und ländliche Gebiete an:

1992 1997 2002

Stadt 17.7% 29.7% 28.7%
Land 13.0% 20.5% 25.4%

Städter sind also besser bekannt mit dem Kiffen, allerdings haben sich die Unterschiede grösstenteils eingeebnet.

Und dann werfen wir noch ein Blick auf die verschiedenen Bildungsstufen:

1992 1997 2002

tief 14.0% 25.5% 23.8%
mittel 16.6% 27.5% 29.0%
hoch 19.7% 29.4% 33.4%

Wir sehen, dass von den Gebildetsten jeder Dritte Erfahrungen mit THC hatte, während es von denjenigen, die die obligatorische Schule besucht haben, nur knapp jeder Vierte war. Das Drogen-Ausprobier-Verhalten scheint also mit steigender Bildung zuzunehmen.

Aktueller Konsum über die Zeit, zwischen Altersgruppen, Deutsch- und Westschweiz, Stadt und Land, Bildungsstufen

Doch auch wenn ein Viertel schon Erfahrung mit dem Kiffen hat, so heisst das nicht, dass diese Menschen heute noch kiffen. Als in der Untersuchung nach dem aktuellen Konsum gefragt wurde, so sagten folgende Anteile der 15-39-Jährigen, dass sie nach wie vor kiffen:

1992 1997 2002

«aktuell» 4.4% 7.0% 7.5%

Auch hier sehen wir, dass der grosse Sprung in den ersten fünf Jahren geschehen ist – seither ist das Wachstum eher gering. Und wir sehen auch, dass die allermeisten (rund drei Viertel, von 27.7% auf 7.5%) der Probierenden keinen aktuellen Konsum mehr haben, also mit dem Kiffen bereits wieder aufgehört haben.

Die obigen Zahlen bedeuten auch, dass 92.5% der Bevölkerung keinen aktuellen Konsum von Cannabis mehr haben (oder auch noch nie hatten). Wir Kiffenden sind also wirklich eine kleine



Minderheit. Ausserdem muss man sich vergegenwärtigen, dass «aktueller Konsum» einen Konsum im Jahr 2002 meint: Bereits einmal gekiffert im 2002 – und schon ist man in der Kategorie «aktuell kiffend». Die 7.5% umfassen also Gelegenheits- und Hardcore-Kiffende. Leider macht die Studie keine Unterscheidung zwischen verschiedenen Gruppen von kiffenden Menschen. Wir alle wissen natürlich, dass es massive Unterschiede gibt zwischen jemandem, der alle drei Wochen mal an einem Joint mitzieht und jemandem, der vorwiegend damit beschäftigt ist, seine 25 Joints pro Tag zu drehen und zu rauchen. Doch beide (und alle möglichen Zwischenstufen) sind in dieser einen Kategorie der aktuell Kiffenden zusammengefasst.

In den verschiedenen Altersgruppen ist das Kiffen ebenfalls unterschiedlich stark vertreten (siehe dazu auch die Grafiken im Legalize it! 28, Seite 32/33). Hier wollen wir nun die Entwicklung über die Zeit anschauen:

	1992	2002	Zunahme
15-24-jährig	7.1%	12.0%	+ 69%
25-34-jährig	3.8%	6.3%	+ 66%
35-39-jährig	1.3%	3.4%	+162%
Total	4.4%	7.5%	+ 70%

Leider gibt es solche Zahlen für die über 40-Jährigen nicht. Doch auch so sieht man, dass gerade in der Kategorie der gegen 40-Jährigen die Zunahme der aktuell Konsumierenden sehr gross ist. Langsam sind wir Kiffenden eben auch bei den Älteren fest verankert. Dieser Trend dürfte auch in Zukunft weitergehen, bis ein

gewisser Plafond erreicht ist. Mit dieser Verbreitung des aktiven Kiffens auch in ältere (und zumeist besser verdienende und besser angesehene) Altersstufen nimmt natürlich auch unsere Macht (verstanden als Fähigkeit, diese Gesellschaft zu beeinflussen) zu. Das könnte einen langfristig optimistisch stimmen für die Umsetzung einer Legalisierung.

Nun noch ein Vergleich zwischen der Romandie und der Deutschschweiz. Wiederum die aktuell Kiffenden in den drei Jahrgängen:

	1992	1997	2002
Deutsch-CH	4.5%	7.5%	7.4%
Romandie	4.3%	6.0%	8.8%

Die Kiffenden in der Welschschweiz haben zugelegt und nun den Anteil der Kiffenden in der Deutschschweiz überflügelt. Und dies trotz (oder wegen?) der Tatsache, dass im Welschland die Repression häufiger gegen das Kiffen vorgeht als im deutschsprachigen Teil unseres Landes. Auch sehen wir, dass das Kiffen in der Romandie in den letzten fünf Jahren noch massiv zugenommen hat von 6 auf 8.8 Prozent, während in der Deutschschweiz bereits eine Art Plafond erreicht wurde, beziehungsweise der Anteil erstmals sogar leicht zurückging (von 7.5 auf 7.4 Prozent).

Kiffen Menschen in ländlichen Gebieten mehr oder weniger häufig als Menschen in städtischen Gebieten? Unsere nächste Tabelle zeigt die Entwicklung des aktuellen Konsums über die letzten zehn Jahre:

	1992	1997	2002
Stadt	5.2%	7.6%	7.6%
Land	2.5%	5.9%	7.3%

Wir sehen, dass sich die Unterschiede (mehr als doppelt so viele aktuell Kiffende 1992 in der Stadt als auf dem Land, 5.2 zu 2.5 Prozent) 2002 praktisch eingeebnet haben (7.6 und 7.3% im Jahre 2002). Nach dieser Aufholjagd (fast Verdreifachung der Rate in zehn Jahren, von 2.5 zu 7.3%) wird hier, wie in der Stadt schon seit fünf Jahren, ein oberer Plafond erreicht sein. Der Wert für die ländlichen Gegenden könnte sich nun ebenfalls bei etwa 7.5% stabilisieren.

Kiffen die weniger Gebildeten mehr oder weniger als die besser Gebildeten? Die Tabelle zeigt die Werte für drei Jahrgänge:

	1992	1997	2002
tief	5.2%	8.6%	8.7%
mittel	4.3%	7.3%	7.7%
hoch	3.4%	5.2%	4.9%

Es wird also in den tieferen Bildungsniveaus von 75% mehr Befragten gekiffert als beispielsweise bei Leuten mit Hochschulabschluss (8.7 zu 4.9%). Doch trotzdem kiffert aktuell jeder zwanzigste Hochgebildete. Diese Resultate sind nun genau umgekehrt wie bei der Lebenszeitprävalenz (siehe am Anfang unseres Artikels): Dort waren ja von den Hochgebildeten über ein Drittel THC-erfahren, während es bei den weniger gut Ausgebildeten nur jeder Vierte war. Die weniger Gebildeten probieren also seltener als die Hochgebildeten, bleiben dafür aber häufiger beim Cannabiskonsum.

FIRMENLISTE

Neben unseren Privat-Mitgliedern, unseren AbonentInnen und SpenderInnen unterstützen uns folgende Firmen mit einer Firmenmitgliedschaft oder durch anderen Support. Die Liste ist sortiert nach Postleitzahl.

1000

Cannagrow

Z.I. de la Pussaz B, 1510 Moudon,
021 905 42 73

Chanvre Info

C. P. 1, 1595 Clavaleyres,
079 428 47 01

2000

Hanf24

Postfach 5036, 2500 Biel 5,
032 323 93 48

Canna-Disch-Thierry

Erlenweg 15 A, 2503 Biel

3000

Growland / Hanflädeli

Herrngasse 30, 3011 Bern,
031 312 52 01

Schweizer Hanf-Koordination

Monbijou-Strasse 17, 3011 Bern,
031 398 14 44

Fourtenty

Gerechtigkeitsgasse 39, 3011 Bern,
031 311 17 41

Hanf-Info / Chanvre-Info

Prehlstrasse 53, 3280 Murten,
026 670 08 66

CannaTrade.ch

Schulweg 3, 3425 Koppigen,
034 413 33 33

El Carahito

Alleestrasse 6, 3550 Langnau i.E.,
034 402 12 61

Aquatech

Scheibenstrasse 3, 3600 Thun,
033 221 68 15

Andersland

Obere Hauptgasse 45, 3600 Thun,
033 221 78 17

Growbox by WR Design & Trade

Töpferweg 16, 3613 Steffisburg,
033 438 07 50

Fasch aus us Hanf

Rothornstrasse 5, Postfach 667,
3855 Brienz, 033 951 71 17

Canna-Marih

Untere Maessenstrasse 14,
3954 Leukerbad

4000

highway hempstore

Kellergässlein 7, 4051 Basel,
061 261 30 33

Vision of Hemp by Sibannac

Allschwilerstrasse 118, 4055 Basel,
061 302 14 12

Hanf-Tempel

St. Johannis-Vorstadt 18, 4056 Basel,
061 263 25 10

Hanf + Musik

Bruderholzstrasse 5, 4103 Bottmingen,
061 421 55 21

Zum Hinkelstein

Weichselmattstrasse 4, 4103 Bottmingen,
061 421 32 19

Hanf Paradise

Rebgasse 17, 4410 Liestal,
061 922 24 25

Nachtschatten-Verlag

Kronengasse 11, Postfach 448,
4502 Solothurn, 032 621 89 49

Swisshemp

Wydenhof 1, 4538 Oberbipp,
034 413 33 33

5000

Bio Top

Bäderstrasse 17a, 5400 Baden,
056 221 64 40

Hanfmuseum

Bruggerstrasse 28, 5507 Mellingen,
079 765 58 45

Crazybloom

Bruggerstrasse 4, 5507 Mellingen,
056 491 40 00

6000

Artemis

Postfach 12024, Murbacherstrasse 37,
6000 Luzern 12, 041 220 22 22

Auto-Flor Hydroponic Grow Technology

Fluhmühlerain 1a, 6002 Luzern,
041 240 45 65

35

Paradise FM

Baselstrasse 36, 6003 Luzern,
041 240 06 01

Rund um Hanf

Bruchstrasse 48, 6003 Luzern,
041 240 23 13

Schweizer Hanf-Koordination, Luzern

Bruchstrasse 48, 6003 Luzern,
078 883 77 40

Jackpot

Kantonsstrasse 19, 6048 Horw,
041 340 92 16

Druck- & Grafik-Atelier, «CANNY»

Aegeristrasse 112, 6300 Zug,
041 720 14 04

The logo consists of the number '7000' in a green, pixelated, blocky font.**Hanfdiscount**

Reichsgasse 14, Postfach 426,
7000 Chur, 081 252 98 77

Rollingpapers

Hasensprungstrasse 17, 7430 Thusis,
081 651 06 01

The logo consists of the number '8000' in a green, pixelated, blocky font.**HanfHaus**

Niederdorfstrasse 17, 8001 Zürich,
01 252 41 77, www.hanfhaus.ch

CHanf

Zentralstrasse 15, 8003 Zürich,
01 450 61 85

RA's Shop

Kalkbreitestrasse 121, 8003 Zürich

Mandragora

Kalkbreitestrasse 40, 8003 Zürich,
01 463 18 59

Ananda City

Zwinglistrasse 23, 8004 Zürich,
01 242 45 25

Bio Top

Konradstrasse 28, 8005 Zürich,
01 272 71 21

Werner's Head Shop

Langstrasse 230, 8005 Zürich,
01 272 22 77

Legalize it!

Quellenstrasse 25, Postfach 2159,
8031 Zürich, 01 272 10 77

Schweizer Hanf-Koordination, Zürich

Zentralstrasse 15, Postfach 8310,
8036 Zürich, 043 299 94 11

Canna

Postfach 550, 8037 Zürich,
www.canna.ch

True Blunt Schweiz

Badenerstrasse 668, 8048 Zürich,
www.trueblunt.ch

8100

Bob Marley Footwear

Cool Runnings Fashion
www.bobmarley-footwear.com

Bio Top

Rheinstrasse 38, 8200 Schaffhausen,
052 625 27 02

Interkop

Wydenweg 22, 8408 Winterthur,
052 222 72 22

Natürlich Flori

Clemettenstrasse 186, 8459 Volken,
052 318 24 71

Genossenschaft Enetbrugg

Gütighuserstrasse 14, Postfach 12,
8475 Ossingen, 052 317 41 85

Zum grünen Stern

Breitlandenberg, 8488 Turbenthal,
052 385 28 59

Planet Hanf

Postfach 312, 8600 Dübendorf,
01 882 44 11

Silver Grow

Rütistrasse 90, 8645 Jona,
055 211 16 85

Holos GmbH Grow- & Headshop

Gross- und Einzelhandel,
Samstagerstrasse 105, 8832 Wollerau,
01 786 14 19, sales@holos.ch

Grow Tec

Schönau, 8925 Ebertswil,
01 764 10 11

Grow House

Zürcherstrasse 166, 8952 Schlieren,
01 730 24 10

9000

Flash Box

Augustingergasse 20, 9000 St. Gallen,
071 223 30 20

BULLETshop Head & Hanf

Glockengasse 1, 9000 St. Gallen,
071 220 88 48

Free World

Linsebühlstrasse 30, 9000 St. Gallen,
071 220 37 73

Hanf-Store

Hauptstrasse 28, 9424 Rheineck,
071 888 50 10

Chrut und Rüeбли-Gardening

Churerstrasse 35, 9470 Buchs,
081 756 04 04

Hemag Nova AG

Grosshandel Papers und Rauchzubehör,
9507 Stettfurt, 052 366 31 31,
www.hemagnova.ch

Falls deine Firma noch nicht auf der Liste ist:
Mit einer Firmenmitgliedschaft kannst du das
ändern (079 581 90 44).



TERRA

Unter dem Namen **TERRA PROFESSIONAL**, wie jedes erfolgreiche Kultivationsmittel, ist Terra Professional die wohl renommierteste Kultivationslösung. Seit 1985 ist Terra Professional ein Produkt der **AGRO-TECHNOLOGIE**, ein einzigartiges Kultivationsmittel, das eine einzigartige Mischung aus natürlichen Rohstoffen enthält, die die Bodenfruchtbarkeit und die organischen Inhaltsstoffe enthält. **TERRA PROFESSIONAL** ist eine spezielle

Zusatzlösung, die dem Anwender ermöglicht, das reinste Erdgemisch der Welt zu erhalten. Die Qualität der Terra Professional ist eine Struktur, die seine Struktur und seinen professionellen Charakter für den Anwender und den Anwender. Die Terra Professional Kultivationslösung ist ein Produkt der **AGRO-TECHNOLOGIE**, ein einzigartiges Kultivationsmittel, das eine einzigartige Mischung aus natürlichen Rohstoffen enthält, die die Bodenfruchtbarkeit und die organischen Inhaltsstoffe enthält. **TERRA PROFESSIONAL** ist eine spezielle

CANNA
 The leading in greenhouse nutrition

rafael deibe

galerie anandada
Züringstr. 23 8004 zürich  004

Unsere Rechtshilfebroschüre
als PDF aus dem Internet.



shit happens...

Rechtshilfe
für Kiffende

5. Auflage
Ausgabe 2002

ist das Kiffen überhaupt noch illegal? Werden heute noch Kiffereien und Kiffer wegen ihrer Raufgarnereien bestraft? Was passiert, falls die Polizei auch keine Kiffen überreicht? Wie soll ich mich bei einer Raufregung verhalten? Was für eine Strafe bekomme ich? Was sind meine Rechte in diesem ganzen Verfahren? Auf den folgenden Seiten gibt es Informationen über Haaf und Recht, Tipps gegen die Repression und Tipps für deine Sicherheit.

Englisch	italienisch	französisch
100 Seiten	100 Seiten	100 Seiten
100 Seiten	100 Seiten	100 Seiten
100 Seiten	100 Seiten	100 Seiten
100 Seiten	100 Seiten	100 Seiten
100 Seiten	100 Seiten	100 Seiten

deutsche Version

www.hanflegal.ch/rhb/rhb_de.pdf

italienische Version

www.hanflegal.ch/rhb/rhb_it.pdf

französische Version

www.hanflegal.ch/rhb/rhb_fr.pdf

Das **Legalize it!** ist ein Verein von und für THC-Geniessende. Wir verfolgen die Hanf-Politik, beschäftigen uns mit rechtlichen Fragen, berichten über die Aktionen der Hanf-Szene und fördern die Kiffkultur. **Interessiert?**

Ja, ich unterstütze diese Tätigkeiten und werde für 50 Franken pro Jahr **Mitglied** beim Legalize it! Ich erhalte das Magazin Legalize it!, sowie die Rechtshilfebroschüre «shit happens...» und weitere Mitgliederinfos.

Ja, aber ich **abonniere** lediglich das Legalize it! für 20 Franken pro Jahr.

Ja, ich bestelle mehrere Rechtshilfebroschüren «**shit happens...**», um sie zu verkaufen/verteilen. Sendet mir die Preisliste.

Ja, ich bestelle **weitere Exemplare** dieses Legalize it!, um sie meinen Bekannten zu verteilen. Sendet mir die Preisliste.

Ja, ich unterstütze eure Arbeit mit einer grösseren oder kleineren **Spende**. Sendet mir einen Einzahlungsschein.

Vorname, Name

Strasse, Nummer

Postleitzahl, Ort

Telefon, E-Mail

Das Magazin für Kiffkultur und die vollständige Hanflegalisierung ist erreichbar:

Postadresse Legalize it!

Postfach 2159, 8031 Zürich

Webadresse Legalize it!

www.hanflegal.ch, E-Mail: li@hanflegal.ch

Rechtsauskünfte Legalize it!

01 272 10 77, Freitags 14 bis 18 Uhr

Dringend Legalize it!

079 581 90 44, Montag bis Freitag, 14 bis 18 Uhr



Für was sind die THC-Geniessenden gut? Die Gesellschaft braucht einen Sündenbock.
Seite 3



Positives aus Kommission und Ständerat. Die kleine Kammer bleibt bei ihrer Meinung.
Seite 7



Der kantonale Basler Cannabis-Bericht. Eine 'unité de doctrine' für die Verwaltung.
Seite 11



Das Kiffen zu verbieten wäre eigentlich verboten. Ein Blick in die Bundesverfassung.
Seite 14



CannaSwissCup 2003. Sechs Sorten des Jahrganges 2003 in Wort und Bild.
Seite 20



Gegen 14'000 Menschen an der CannaTrade. Wir sind viele, und wir werden mehr.
Seite 23



Der Verein Legalize it! im Jahr 2003. Die Finanzen und die Vereinsversammlung.
Seite 27



Weitere Zahlen aus der Gesundheits-Studie des Bundesamtes für Statistik.
Seite 31

Impressum Legalize it!, Ausgabe 29 / Frühling 2004 / **Herausgeber** Verein Legalize it!, Postfach 2159, 8031 Zürich, 01 272 10 77, 079 581 90 44, li@hanflegal.ch, www.hanflegal.ch / **Redaktion** Sven Schenkent (Artikel, Finanzen, Inserate, Layout, PR, Produktion/steuung, sven@hanflegal.ch), Fabian Strodel (Bildorganisation, Finanzen, Internet, Korrekturen, fabian@hanflegal.ch) / **Mitarbeit in dieser Nummer** June (Layout, Titelseite), Tom (Texting) / **Redaktionstreffen** Jeden Freitag, 19 Uhr, Quellenstrasse 25, 8005 Zürich / **Auflage** 5000 Exemplare / **Erscheinen** Vier Ausgaben pro Jahr / **Druck** Heller Druck, Cham / **Einzelnummer** 5 Franken / **Abonnement** 20 Franken pro Jahr / **Mitgliedschaft** 50 Franken pro Jahr / **Firmenmitgliedschaft** 200 Franken pro Jahr / **Postkonto** 87-91354-3 / **Spenden** ermöglichen uns weitere Taten / **Legalize it!**